



Entgeltordnung

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Definitionen	4
3	Gebühren	4
3.1	Gebühren nach Höchstabflugmasse - MTOM	4
3.1.1	Landeentgelt für Propellerflugzeuge, Tragschrauber, Motorsegler, Luftsportgeräte und Hubschrauber.....	4
3.1.2	Landeentgelt für Strahltriebwerke Luftfahrzeuge	6
3.2	Ermäßigungen.....	7
3.2.1	Ermäßigung Landeentgelte	7
3.2.2	Schulflüge	7
3.2.3	Sondervereinbarung.....	7
3.3	Trainingsflüge.....	7
3.4	PPR – Entgelte.....	7
3.4.1	Anforderungen innerhalb der Betriebszeit.....	7
3.4.2	PPR Anforderungen außerhalb der Betriebszeit	7
3.5	Flugplatzbefeuerung	8
4	Abstellgebühren	8
5	Entgelt für unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS).....	8
6	Bodendienstleistungen	9
7	Sonstige Gebühren	9

1 Allgemeines

- 1.1 Die Halter oder Führer von Luftfahrzeugen haben für jede Landung ihrer LFZ auf dem Flugplatz Leipzig - Altenburg Entgelte lt. Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Die Landegebühr ist grundsätzlich nach jeder Landung auf dem Tower oder ggf. an der Tankstelle in EURO zu entrichten.
- 1.3 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.
- 1.4 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten.
- 1.5 Die Landegebühr wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach dem in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abfluggewicht (MTOW) und der Lärmkategorie bemessen.
- 1.6 Die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges ist durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Liegt kein Zeugnis vor wird die höchste Landegebühr der entsprechenden Gewichtsklasse als Bemessungsgrundlage genommen.
- 1.7 Die Landegebühr ist ebenfalls bei Bodenberührung mit anschließendem Start zu entrichten.
- 1.8 Für zivile Regierungsflugzeuge, für Luftfahrzeuge der Heeresfliegertruppe der Bundeswehr, für Luftfahrzeuge der Luftwaffe der Bundeswehr sowie militärische Luftfahrzeuge der NATO Partner ist keine Landegebühr zu entrichten. Desgleichen ist für Luftfahrzeuge, die von Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten geführt werden, keine Landegebühr zu entrichten.
- 1.9 Für am Flugplatz ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

2 Definitionen

- 2.1 Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb Bedingungen erflegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfverordnung Luftfahrpersonal notwendig sind.
- 2.2 Einweisungsflüge sind Flüge, die zur technischen und fliegerischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen.

3 Gebühren

3.1 Gebühren nach Höchstabflugmasse - MTOM

3.1.1 Landeentgelt für Propellerflugzeuge, Tragschrauber, Motorsegler, Luftsportgeräte und Hubschrauber

Erhöhter Lärmschutz / Schallschutzanforderung) ¹		
Höchstabflugmasse	Netto	Brutto
Ultraleicht/ Tragschrauber	3,70	4,40
bis 1000 kg	5,05	6,00
1001 bis 1200 kg	5,88	7,00
1201 bis 1400 kg	7,56	9,00
1401 bis 2000 kg	13,28	15,80
2001 bis 3000 kg	26,64	31,70
3001 bis 4000 kg	34,20	40,70
4001 bis 5000 kg	43,70	52,00
5001 bis 5700 kg	52,52	62,50
ab 5701 kg (Gewicht je angefangene 1000 kg)	10,50	12,50

)¹ mit Lärmzeugnis und erhöhter Lärmschutz / erhöhte Schallschutzanforderungen im Sinne der geltenden Fassung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999 (NfL I 134/99 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 35 ff. vom 27.01.1999)

einfacher Lärmschutz / Schallschutzanforderung)²		
Höchstabflugmasse	Netto	Brutto
Ultraleicht/ Tragschrauber	5,04	6,00
bis 1000 kg	7,90	9,40
1001 bis 1200 kg	9,16	10,90
1201 bis 1400 kg	11,68	13,90
1401 bis 2000 kg	19,58	23,30
2001 bis 3000 kg	39,58	47,10
3001 bis 4000 kg	51,60	61,40
4001 bis 5000 kg	64,96	77,30
5001 bis 5700 kg	79,24	94,30
ab 5701 kg (Gewicht je angefangene 1000 kg)	15,50	18,45

-)² mit Lärmzeugnis und den folgenden Bedingungen entsprechen:
 - für Propellerflugzeuge ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 3, 4, 5, 6 bzw. 10;
 - für Hubschrauber ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 8 bzw. 11;

Überschreitung oder ohne Lärmschutz / Schallschutzanforderung)³		
Höchstabflugmasse	Netto	Brutto
bis 1000 kg	8,40	10,00
1001 bis 1200 kg	9,92	11,80
1201 bis 1400 kg	12,86	15,30
1401 bis 2000 kg	21,60	25,70
2001 bis 3000 kg	43,28	51,50
3001 bis 4000 kg	56,64	67,40
4001 bis 5000 kg	71,26	84,80
5001 bis 5700 kg	87,14	103,70
ab 5701 kg (Gewicht je angefangene 1000 kg)	35,00	41,65

-)³ ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16, Bd. I oder den folgenden Bedingungen nicht entsprechen:
 - für Propellerflugzeuge ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 3, 4, 5, 6 bzw. 10;
 - für Hubschrauber ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 8 bzw. 11;

3.1.2 Landeentgelt für Strahltriebwerke Luftfahrzeuge

für Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge (je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse)	
Mit Zulassung nach ICAO Anhang 16:	
- Kapitel XIV)*	10,00
- Kapitel IV)* - Kapitel III - mit Bonusregelung)**	11,00
- Kapitel III - ohne Bonusregelung)*	15,00
- Kapitel II - keine Zulassung nach ICAO	42,00

)* „Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 2, 3, 4 oder 14 sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Luftfahrzeuge, die die Einhaltung der Bedingungen des ICAO Anhang 16, Kapitel 4 oder Kapitel 14 über das Lärmzeugnis nachweisen können, werden bei der Bemessung der Landeentgelte so behandelt, als ob ein entsprechendes Lärmzeugnis mit Eintrag der Zertifizierung nach ICAO Anhang 16, Kapitel 4 oder Kapitel 14 vorliegt. Chapter 14 sieht gegenüber dem derzeit gültigen Chapter 4 eine Absenkung der kumulierten Lärmgrenzwerte um -7 dB vor, liegt also um -17 dB unter den Anforderungen des Chapter 3. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar nachweis über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16 berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

** Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Dies sind alle Flugzeugtypen mit einer Höchstabflugmasse (MTOW) unter 25 t, die den Bedingungen des ICAO Anhang 16 Kapitel 3 genügen, sowie:

Airbus 300	Boeing 747-400	McDonnell Douglas MD 11
Airbus 310	Boeing 757	McDonnell Douglas MD 80-
Airbus 330	Boeing 767	Baureihe
Airbus 340	Boeing 777	McDonnell Douglas MD 90
Airbus A319/320/321	Canadair RJ	Tupolew 204
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe	Dash 8-400	
Boeing 717 Boeing 717	Fokker 70/100	
Boeing 727-100 Reengined	Gulfstream IV/V	
mit 3 Tay-Triebwerken mit 3	McDonnell Douglas DC 10-30	
Tay-Triebwerken	McDonnell Douglas	
Boeing 737 Typ 300 bis 800	DC 8-70-Baureihe	

3.2 Ermäßigungen

3.2.1 Ermäßigung Landeentgelte

Die in den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 genannten Entgelte ermäßigen sich ab der vierten Landung desselben Tages für das jeweilige Luftfahrzeug um 50 % für jede weitere Landung.

3.2.2 Schulflüge

Die in den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 aufgeführten Landeentgelte ermäßigen sich ab der ersten Landung bei Schulflügen und Einweisungsflügen um 50 %.

3.2.3 Sondervereinbarung

Für am Leipzig-Altenburg-Airport ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte oder pauschalisierte über Entgelte vereinbart werden.

3.3 Trainingsflüge

Für Trainingsanflüge erfolgt nach zwei Anflügen ohne Landung die Berechnung einer Landegebühr in der entsprechenden Gewichtsklasse. Besatzungen von Luftfahrzeugen die keine Rechnungslegung haben beenden ihre Flüge mit einer Abschlusslandung.

3.4 PPR – Entgelte

3.4.1 Anforderungen innerhalb der Betriebszeit

Für Fluganmeldungen mit einer höheren Feuerwehrkategorie während der veröffentlichten Betriebszeiten werden für deren Bereitstellung keine zusätzlichen Entgelte erhoben. Voraussetzung dafür ist ein Stattfinden des Fluges.

3.4.2 PPR Anforderungen außerhalb der Betriebszeit

Für die Sicherstellung des Flugbetriebes außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist zur Abdeckung entsprechender Kosten ein Zuschlag zu entrichten.

- bis einschließlich 1 Stunde vor oder nach Öffnungszeit
60,00 Euro je angefangenen 30 min

- mehr als 1 Stunde bis einschließlich 2 Stunden vor oder nach Öffnungszeit
90,00 Euro je angefangenen 30 min
- mehr als 2 Stunden vor oder nach Öffnungszeit
150,00 Euro je angefangenen 30 min

Für am Leipzig-Altenburg-Airport ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte oder pauschalisierte Vereinbarungen zu den PPR – Gebühren getroffen werden.

3.5 Flugplatzbefeuerung

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, einer Hauptwolkenuntergrenze von 500 ft und weniger, einer Sicht von 1.500 m und weniger, sowie auf Anforderung des Piloten ist die Befeuerung einzuschalten. Dabei wird eine Gebühr fällig in Höhe von:

17,00 Euro / je angefangene 15 min

4 Abstellgebühren

- 4.1 Für die Abstellung von insgesamt höchstens 6 Stunden wird keine Abstellgebühr erhoben
- 4.2 Abstellgebühren Vorfeld
siehe Anlage 1 - Punkt 1.1 Abstellgebühren Vorfeld
- 4.3 Die Unterstellgebühr für kurzfristiges Unterstellen in der Halle oder einem Shelter wird nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen.
siehe Anlage 1 – Punkt 1.2 Unterstellgebühren Halle / Shelter

5 Entgelt für unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS)

Das Entgelt wird erhoben für die Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) auf dem Flugplatzgelände oder dem angrenzenden öffentlichen Gelände des Flugplatzes.

Die Höhe des Entgeltes wird je angefangene ½ Stunde je unbemanntes Luftfahrtsystem erhoben. Es gelten die mit der Anmeldung benannten Angaben als Dauer im Durchführungszeitraum (Tag und Uhrzeit).

Höhe des Entgeltes je angefangene ½ Stunde:

Höchstabflugmasse	Netto	Brutto
bis < 900 g	5,88	7,00
900 g bis < 4 kg	8,40	10,00
4 kg bis < 25 kg	11,60	13,80
> 25 kg	14,20	16,90

6 Bodendienstleistungen

Zusätzlich anfallende Gebühren für Bodendienst- und andere Serviceleistungen sind in der Anlage 1 befindlichen Liste ausgewiesen.

7 Sonstige Gebühren

Sonstige nicht aufgeführte Gebühren für Zusatzleistungen (z.B.: Catering, Briefing) können bei der zuständigen Luftaufsichtsstelle erfragt werden.

Kontakt : Tel .: 03447 590 150
 Fax .: 03447 590 151
 Email.: tower@leipzig-altenburg-airport.de

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 01.05.2019.

Nobitz,

Ort, Datum

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH
Geschäftsführer
Dr. Frank Hartmann

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat Straßen- und Luftverkehr